

Die Unfallmeldung

- Bei einem Unfall Erste Hilfe leisten und je nach Schwere des Unfalls den Rettungsdienst alarmieren **112**

- Was ist zu beachten? Je nach Verletzungsgrad ist folgendes zu tun:

Leichte Verletzungen:

- Eintragung in das Verbandbuch
- Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung
- Schulung der Mitarbeiter
- Optional: Ortskraft für Arbeitssicherheit (Ortskraft) oder Betriebsarzt zu Rate ziehen

Mittlere Verletzungen

- Eintragung in das Verbandbuch (wenn keine AU)
- Bei AU mehr als 3 Tage, eine Unfallanzeige an die Berufsgenossenschaft senden.
- **Kopie Unfallanzeige** an Personalabteilung (KKA) und Ortskraft
- Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung
- Schulung der Mitarbeiter
- Gespräch mit Ortskraft / Betriebsarzt und klären, ob eine Begehung vor Ort erforderlich ist. - evtl. Maßnahmen ableiten

Schwere Verletzungen / Restschäden, Tod oder Katastrophe

- **sofortige** Unfallanzeige an die Berufsgenossenschaft
- umgehende Unfallmeldung an die staatliche Aufsichtsbehörde (Landesamt für Verbraucherschutz)
- **Kopie Unfallanzeige** an Personalabteilung (KKA) und Ortskraft
- Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung
- Betriebseingliederungsmanagement (BEM) durchführen
- Schulung der Mitarbeiter
- Umgehende Information an die Ortskraft / Betriebsarzt und kurzfristiger Termin vor Ort.
- Maßnahmen ableiten

Übersicht zur Einschätzung der Unfallschwere

	Verletzung leicht	Verletzung mittel	Verletzung schwer	Restschäden, Tod oder Katastrophe
Erste Hilfe / Schmerzvorfall				
Schnittwunden				
Quetschungen				
leichte Prellungen				
Schürfwunden				
Behandlung durch Sanitäter				
Unfälle mit ärztlicher Behandlung				
ärztl. Behandlung				
Verschreibungspflichtige Medikamente				
Nähen				
Knochenbrüche				
Ausfallzeit unter 6 Wochen				
Krankehausaufenthalte, längere Beeinträchtigungen				
vorübergehende Behinderung				
Operationen				
Verletzungen mit Krankenhausaufenthalt				
Ausfallzeit über 6 Wochen				
Irreparable Schäden, bleibende Restschäden, Tod oder Katastrophe				
fehlende Gliedmaßen				
bleibende Behinderung				
Erblinden				
Querschnittslähmung				
Schwerbehinderung				
Ausfallzeit (AU) mehr als 18 Monate				

- Wer ist Unfallversichert?
In der EKM sind die Angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen über die Berufsgenossenschaften unfallversichert.
- Durchgangsarzt
Eine versicherte Person, die infolge eines Arbeitsunfalles arbeitsunfähig wird, soll sich einem sogenannten Durchgangsarzt (D-Arzt) vorstellen. Dies ist ein Facharzt / eine Fachärztin mit besonderen unfallmedizinischen Kenntnissen. Die Suche nach Durchgangsärzten geht schnell und einfach mit der Durchgangsärzte-Datenbank: [Online-Suche](#) oder [>https://diva-online.dguv.de/diva-online/<](https://diva-online.dguv.de/diva-online/)
Bei Krankenhausbesuchen / Notfallaufnahme ist immer ein D-Arzt anwesend.
- Unfallanzeige
Je schneller die zuständige Berufsgenossenschaft von einem Unfall in Kenntnis gesetzt werden, desto effizienter kann eine optimale medizinische Versorgung sichergestellt werden.
Arbeitgeber sind verpflichtet, jeden Arbeits- oder Wegeunfall innerhalb von drei Tagen zu melden, wenn:
 - eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen vorliegt.

Wichtiger Hinweis: Bei schweren Unfällen, Massenunfällen und Todesfällen ist umgehend die Bezirksverwaltung der Berufsgenossenschaft sowie ist die staatliche Aufsichtsbehörde zu kontaktieren. Außerdem ist die zuständige Ortskraft, bzw. der Koordinator für Arbeitsschutz in der EKM zu informieren.

Eine Kopie der Unfallmeldung geht an die Personalabteilung **und** die Ortskraft für Arbeitssicherheit im KKA.

Die Formulare für die Unfallanzeigen befinden sich im Arbeitsschutz-Ordner der Efas, auf dem Arbeitsschutz-USB-Stick oder online bei den Berufsgenossenschaften.

Sie erhalten die Formulare auch von Ihrer Ortskraft, bzw. der Personalabteilung im KKA.

Diese **drei Berufsgenossenschaften / Unfallversicherer** sind in der EKM zuständig:

VBG - Verwaltungsberufsgenossenschaft

> zuständig für Angestellte und Ehrenamtliche in den Kirchen und Büro, Verwaltung

Unternehmensnummer:

5456 3129 9010 001 (gilt für alle Angestellten in der EKM)

1778 8264 0000 00 (gilt für alle Ehrenamtlichen in der EKM)

SVLFG - Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

> zuständig für Angestellte und Ehrenamtliche auf Friedhöfen

Unternehmensnummer: (liegt in der KG / FH-Abrechnung der SVLFG)

BGW - Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

> zuständig für Angestellte in Kitas und Pflege

Unternehmensnummer (ist den Einrichtungen bekannt)

- **Pfarrdienst / Kirchenbeamte** - *ein kleiner Unterschied.*
Personen im Pfarrdienst / Kirchenbeamte sind über die Landeskirche der EKM (Beihilfestelle/Referat P2) abgesichert.

Sie brauchen Unterstützung?

Bei Fragen kontaktieren Sie bitte Ihre zuständige Ortskraft oder die Personalabteilung im KKA.